

## **MY GARAGE GmbH Garagenpark-Ordnung**

Der Nutzer ist verpflichtet diese Hausordnung genau zu befolgen. Als Nutzer wird der Mieter und Eigentümer verstanden. Er haftet für die Einhaltung aller Bestimmungen, auch durch sonstige von ihm beauftragte Personen.

### **I. Allgemeinflächen | Zufahrtsstraßen**

Der Aufenthalt in der Anlage ist ausschließlich für die zweckmäßige Nutzung gestattet. Darüber hinausgehendes Verweilen in der Anlage ist untersagt.

Der Nutzer hat die Fläche stets sauber zu halten. Die An- und Abfahrt zu den Garagen und das Be- und Entladen der Fahrzeuge ist Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr erlaubt. Das Laufenlassen der Motoren ist untersagt, genauso wie unnötige Geräuschentwicklung (z.B. Hupen). In den Garagen dürfen Motoren nicht längere Zeit laufen. Die Fahrzeuge dürfen auf sämtlichen Teilen des Grundstückes nur im Schritttempo fahren. Nach dem Ein- und Ausfahren ist das Einfahrtstor sofort zu schließen. Der Nutzer verpflichtet sich, die Regeln der StVO jederzeit einzuhalten. Die Freihaltung der Garagen und deren Zufahrt von fremden Fahrzeugen obliegt allein dem Nutzer!

Die MY GARAGE GmbH ist berechtigt, verkehrsbehindernde Fahrzeuge abschleppen zu lassen und verkehrsbehindernde Gegenstände kostenpflichtig zu entsorgen. Die daraus entstehenden Kosten übernimmt der Verursacher persönlich. Falls dieser nicht ausfindig gemacht werden kann, sind die Kosten von der Allgemeinheit zu tragen.

### **II. Garagenzustand**

Der Mieter ist verpflichtet, sich bei der Anmietung einer Garage zu überzeugen, dass sich die Garage in dem von der MY GARAGE GmbH vertraglich vereinbarten Zustand, befindet. Etwaige bauliche Änderungen an der Garage sind nicht gestattet. Für alle Schäden die durch den Nutzer oder durch ihn beauftragten Personen entstehen, haftet der Nutzer. Der Nutzer verpflichtet sich, für die entstandenen Schäden aufzukommen und sie schnellstens zu beseitigen. Ebenso ist er verpflichtet, entsprechende Schäden bei der MY GARAGE GmbH unverzüglich schriftlich zu melden. Jegliche Veränderungen des Außenbildes der Garagen ist ohne die schriftliche Zustimmung der MY GARAGE GmbH untersagt!

### **III. Haftung**

Für Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung sämtlicher Gegenstände, die sich auf der Anlage befinden, wird keine Haftung durch die MY GARAGE GmbH übernommen. Ausgenommen Gegenstände, die von der MY GARAGE GmbH eingebracht wurden. Weiters wird keine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt, z.B. Feuer, Explosion, Unwetter, Hochwasser, Blitzschlag etc. entstehen, übernommen. Jeder Nutzer hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen, insofern er das wünscht.

## IV. Feststellung der Schäden durch den Vermieter

Dem Vermieter bzw. der von ihm beauftragten Person ist es gestattet, nach Absprache des Mieters, das beschädigte Mietobjekt zu besichtigen. Bei Gefahr in Verzug ist der Vermieter berechtigt auch ohne Absprache mit dem Mieter das Mietobjekt zu betreten.

## V. Schadensersatz

Der Mieter ist verpflichtet für den Schaden aufzukommen, wenn der Schaden durch ihn oder von ihm beauftragten Personen entstanden ist. Sämtliche Beschädigungen werden aufgelistet und in voller Höhe dem Verursacher angelastet.

## VI. Bau- und brandschutzrechtliche Vorschriften

Alle allgemeinen, technischen und behördlichen Vorschriften, besonders die der Feuerwehr und Bauaufsichtsbehörde, sind zu beachten. Jedes offene Feuer und Licht, jegliches Anzünden von Feuer, sowie das Rauchen ist in der Anlage verboten. Das Lagern von brennbaren Gegenständen und Betriebsstoffen, wie z.B. Öl, Petroleum, auch von entleerten Betriebsstoffbehältern und dgl. ist verboten, sowie die gewerbliche Nutzung.

Öl, fetthaltige Putzwolle oder Putzlappen dürfen nur in dichtschließenden, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen in den Garagen nicht zum Reinigen verwendet werden. Zum Aufsaugen von brennbaren Flüssigkeiten benutzte Stoffe sind sofort aus der Garage zu entfernen und gefahrlos zu vernichten oder in einem geeigneten, nicht brennbaren Gefäß so zu lagern, dass eine gefahrlose Ausdünstung gewährleistet ist. Ätzende oder säurehaltige Flüssigkeiten dürfen nicht in die Entwässerungsanlage gegossen werden.

## VII. Kameraüberwachung | Zutrittskontrolle

Falls zum Schutz der Anlage eine Kameraüberwachung installiert wurde, so stimmt der Nutzer der Aufzeichnung und Speicherung ausdrücklich zu. Bei strafbaren Handlungen ist die MY GARAGE GmbH dazu berechtigt, die Videoaufzeichnung auszuwerten und an die zuständige Behörde zu übermitteln. Nutzer sind nicht berechtigt, die Videoaufzeichnungen von der MY GARAGE GmbH zu erhalten. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass eine Videoüberwachung nicht der Absicherung des Inventars oder etwaiger Fahrzeuge in den Garagen dient. Die MY GARAGE GmbH übernimmt aus diesem Titel keine wie auch immer geartete Haftung. Der installierten Zutrittskontrolle stimmt jeder Nutzer mit Abschluss eines Kauf- oder Mietvertrages zu. Sollte es zu Mietzinsrückständen kommen, ist die MY GARAGE GmbH jedenfalls berechtigt, eingebrachte Güter in den Garagen bis auf Weiteres zurückzuhalten und auch jeglichen weiteren Zutritt zur Anlage zu verwehren. Auch dieser Passus wird bei Vertragsunterzeichnung gültig und bedarf keiner weiteren Zustimmung des Nutzers.

## VIII. Zusatzhinweise

- Gasbetriebenen Fahrzeugen ist die Zufahrt verboten
- In den Entwässerungsritten od. Schächten dürfen keine fremdartigen Flüssigkeiten (Öl, Benzin, Kühlwasser) entleert werden